

Satzung der Offizierheimgesellschaft „Johann Goercke“ e.V.

§ 1

Name und Sitz der Offizierheimgesellschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Offizierheimgesellschaft „Johann Goercke“ e.V.“ (im folgenden OHG-„Johann Goercke“ genannt) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 8646 am 04. August 1975 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in der Ernst-von-Bergmann-Kaserne München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind insbesondere die Pflege der Kameradschaft und die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr, befreundeten bzw. verbündeten Streitkräften, und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen. Der Verein ist uneigennützig tätig.

Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.

Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm die Räume des Offizierheimes im Gebäude 09 in der Ernst-von-Bergmann-Kaserne in München im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Bewirtschaftung.

Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A2-1920/0-6001-1 (Organisation der bewirtschafteten Betreuung in der Bundeswehr) zu stehen.

§3

Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Aufsicht über das Offizierheim und dessen Betrieb übt der gemäß ZDv A2-1920/0-6001-1 festgelegte Offizier aus. Dieser Offizier ist als Aufsichtsführender für Ordnung und Sicherheit insgesamt verantwortlich.

(2) Das Hausrecht in den Heimräumen übt im Rahmen der Nutzungsüberlassung für den Aufsichtsführenden widerruflich der Vorstand der Offizierheimgesellschaft aus. Er hat für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

§4

Mitgliedschaft

Heimgesellschaften haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.

Personen, die sich in besonderem Maße für die Belange der Heimgesellschaft oder des Standortes verdient gemacht haben, können mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtsführenden als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ihre Zuordnung zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern richtet sich nach Nrn. 6156 und 6157.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- Offiziere/Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile, denen das Heim zugewiesen worden ist,
- Offiziere/Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte benachbarter TrT und DSt, die über kein eigenes Offizier-/ Unteroffizierheim verfügen,
- Offiziere/Unteroffiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr,
- Reserveoffiziere/Reserveunteroffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand sowie
- Mannschaftssoldaten, soweit sie mangels Heimbetrieb auf das Heim angewiesen wurden.

Trainingsteilnehmende können für die Dauer des Lehrgangs Mitglieder werden. Der Zugang zum Heim ist davon unbenommen.

Außerordentliche Mitglieder können sein:

- Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei,
- Offiziere/Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte sowie
- Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtsführenden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)Die ordentliche Mitgliedschaft soll mit dem Dienstantritt bei den Truppenteilen oder Dienststellen der Bundeswehr, die auf das Offizierheim der OHG-„Johann Goercke" angewiesen sind, beginnen. Sie muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:

- durch Versetzung zu einem Truppenteil oder einer Dienststelle, die nicht auf das Heim angewiesen sind,
- mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr,
- durch Austritt,
- auf Beschluss des Vorstandes bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung und Zustimmung des Aufsichtführenden sowie
- durch Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft nach § 6 (1) I. oder 2. endet mit dem Tage des Wirksamwerdens der Maßnahme.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

Für die außerordentliche Mitgliedschaft gelten § 6 (I) 2. bis § 6 (3) entsprechend.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1)Zur Erfüllung des in § 2 genannten Zwecks sind von den Mitgliedern monatliche Beiträge zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

Die Beiträge werden jährlich durch den Schatzmeister im ersten Quartal eingezogen.

Die Beitragsordnung wird als Anlage zur Satzung genommen.

Persönliche Veränderungen (Ernennung, Beförderung), die die Höhe des Beitrages beeinflussen, sind dem Vorstand mitzuteilen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes Mitglied eine Stimme nach § 4 (I) zur Beschlussfassung hat.

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie soll in den ersten vier Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, einem Mitglied des Vorstandes, einem durch den Vorstand bestimmten oder einem von der Versammlung gewählten Mitglied. Zur Wahrung der Minderheitenrechte kann ein Drittel der Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl des Prüfungsausschusses,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
- Beaufsichtigung des Vorstands durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 9 (3) berufen wurde und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende sofort eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter erleichterten Voraussetzungen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen.

Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Anträge auf Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins müssen mit der Berufung der Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut der beantragten Änderungen bzw. der Beantragung der Auflösung bekannt gemacht werden. Beschlüsse dazu erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung **aller** ordentlichen Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es muss folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
- Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
- Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- Anträge zur Beschlussfähigkeit, (ggf. mit Begründung),
- Art der Abstimmung,
- genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Kein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
- bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
- Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll liegt beim Schriftführer der OHG-„Johann Goercke“ zur Einsichtnahme aus. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende.

§ 10 Der Vorstand

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine. Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister zusammen mit dem Schriftführer bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden den Verein vertreten.

Im erweiterten Vorstand mit maximal sechs Beisitzern sollen möglichst alle auf die Betreuung in der OHG „Johann Goercke“ angewiesenen Dienststellen vertreten sein.

Der Vorstand ist aus dem in § 4 Abs. 2 bezeichneten Personenkreis zu wählen. Der 1. Vorsitzende muss aktiver Offizier sein.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstands.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder einer Vorstandssitzung beiwohnen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verpflichtet, zur Wahrung der Kameradschaft und Traditionspflege vor allem die Betreuung der jüngeren Offiziere und des Offizier Nachwuchses sowie auch die Interessen der außerordentlichen Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
- Unterstützung des Aufsichtführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
- Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
- Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes,
- Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,

- Aufstellung und Einhaltung der Heimordnung,
- Wahrnehmung des Hausrechts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
- Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen,
- Übernahme, Verwaltung und Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art in Form einer Geräteliste,
- Ausfertigung von Zahlungsanweisungen,
- Durchführen von Mitgliederversammlungen und Ausführen ihrer Beschlüsse.

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 (I) gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Ebenso sind vom 1. Vorsitzenden Sitzungen einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten soll:

- Ort, Datum,
- Teilnehmer,
- Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
- Protokollführer.

Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Dem Vorstand stehen für die Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung. Über die Ausgaben sind Belege anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied als richtig zu zeichnen.

§ 12

Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende bestimmt einen Wahlvorstand, der aus 3 Mitgliedern besteht und für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes verantwortlich ist.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Sie können uneingeschränkt wiedergewählt werden.

Wahlvorschläge können von mindestens 10 Mitgliedern der Offizierheimgesellschaft schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der zur Wahl des Vorstandes anberaumten Mitgliederversammlung oder während der Mitgliederversammlung von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eingereicht werden.

Die Kandidatenliste ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der Wahl durch Aushang im Offizierheim bekannt zu geben. (Ausnahme: während der Mitgliederversammlung eingereichte Wahlvorschläge).

Werden mehrere Kandidaten aufgestellt, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im 1. Wahlgang niemand die Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Die Gewählten haben die Annahme der Vorstandsämter ausdrücklich zu erklären.

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Vertreter bestellen.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet:

- mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
- bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
- bei Verlust der Voraussetzung der Wählbarkeit,
- bei Niederlegung des Amtes,
- durch Tod des Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Zur Kontrolle der Geschäftsführung ist von der Mitgliederversammlung ein Prüfungsausschuss für die Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen. Der Ausschuss umfasst drei ordentliche Mitglieder nach § 4 (2), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Arbeit dieses Ausschusses wird von dessen Vorsitzenden geleitet.

Der Prüfungsausschuss überprüft eigenverantwortlich in angemessenen zeitlichen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich:

- Kassenstand,
- Postscheck- und Bankguthaben,
- Wertpapiere und derzeitiger Kurswert,
- Wert des Warenbestandes,
- Außenstände,
- Zahlungsverpflichtungen.

Die in § 13 (2) 1. - 6. nachgewiesenen Posten sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied als richtig zu zeichnen.

Im Rahmen dieser Überprüfung hat der Ausschuss das Recht, Einsicht in alle die Geschäftsführung der Offizierheimgesellschaft betreffenden Unterlagen zu verlangen.

Ein Bericht über die Prüfung ist dem Aufsichtführenden und dem Vorstand der Offizierheimgesellschaft zuzuleiten.

Nach Ende des Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtsdauer können vom Aufsichtführenden kommissarische Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 14 Führung des Geschäftsbetriebes

Mit der Führung des Geschäftsbetriebes der Offizierheimgesellschaft kann der Vorstand Geschäftsführer beauftragen. Die Aufgaben sind dann im Einzelnen in der Geschäftsordnung zu regeln.

Auf Antrag durch den Vorstand kann der Aufsichtführende einen Offizier oder Unteroffizier mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 15 Überschüsse

(1)Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausstattung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.

§ 16 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1)Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Nach erfolgter Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der OHG „Johann Goercke“ nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. oder einer anderen sozialen Einrichtung der Bundeswehr zu.

Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten

Truppenteil.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung vom 10.05.2010 wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung am 18.04.2023 in Kraft.